

**Handreichung
Beurteilung im Übertritt Primarschule in die Sekundarschule**

10. August 2023

1. Einleitung	2
2. Grundlagen	2
2.1. Laufbahnreglement	2
2.2. Grundlagen des Laufbahnreglements zur Empfehlung der Klassenlehrperson	3
2.3. Anforderungsprofile für den Übertritt in die Sek I.....	3
2.4. Umsetzungshilfe «Fördern und Fordern»	5
2.5. Umsetzungshilfe «Kompetenzorientiert Fördern und Beurteilen»	5
3. Beurteilung und Einschätzung der Passung im Empfehlungsverfahren (Handwerk)	6
3.1. Leistungsbelege und summative Beurteilung	6
3.2. Selektionswirksame Fachbereiche.....	6
3.2.1 Beurteilung der fachlichen Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, und Natur, Mensch, Gesellschaft	6
3.2.2 Beurteilung der fachlichen Leistungen in den weiteren Fächern	6
3.2.3 Leistungsentwicklung in allen Fächern	7
3.2.4 Arbeits- und Lernverhalten in Bezug zu den Anforderungsprofilen	7
3.3. Verhältnis der vier Bereiche im § 18 zueinander	7
3.4. Was heisst professioneller Ermessensentscheid?.....	7
3.5. Umgang mit Speziellen Fällen	8
3.6. Noten als Codes und Notendurchschnitte für den Übertritt.....	8
3.7. Funktion des Checks P5	8
3.8. Zwei Beispiele von schwierigen Situationen	9
4. Verfahren (Prozesse)	10
4.1. Abläufe.....	10
4.2. Zuständigkeiten und Koordination	12
4.3. Fachlicher Austausch	13
5. Instrumente	14
5.1. Gespräche mit Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern	14
5.2. Regionale Vergleichstests	15
5.3. «Einschätzungsbogen zum Übertrittsverfahren»	15
5.4. Empfehlungs- und Antragsformular	16
5.5. Nach dem Übertritt	16
6. Uneinigungs- und Beschwerdeverfahren	17
6.1. Uneinigungsverfahren mit Kontrollprüfung	17
6.2. Beschwerdeverfahren	18

1. Einleitung

Beim Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule zeigt sich das Verständnis des Schulsystems bezüglich selektionierender Leistung und Beurteilung konzentriert. Die Selektion ist für alle am Übertritt beteiligten Personen eine Herausforderung.

Die vorliegende Handreichung fokussiert den Übertritt genauer, analysiert die einzelnen Elemente daraus und ordnet sie im gesamten Prozess ein. Die Handreichung unterstützt die Durchführung des Übertritts bezüglich der Organisation, den angewendeten Instrumenten und den rechtlichen Grundlagen. Sie richtet sich vornehmlich an die Lehrpersonen der 5. und 6. Klassen sowie an die Schulleitungen. Der Übertritt in die Sek I in seiner generellen Ausprägung und in den einzelnen Elementen soll dadurch besser wahrgenommen, der Handlungsspielraum der beteiligten Profis geklärt und genutzt werden.

2. Grundlagen

2.1. Laufbahnreglement

Das [Laufbahnreglement¹](#) beinhaltet die rechtlichen Grundlagen für die Beurteilung, die Schulaufbahnentscheide sowie die Bedingungen und das Verfahren für den Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule. Es hält sowohl die Grundsätze und Funktionen der schulischen Beurteilung fest als auch die Prozesse der Übertritte und Anzahl Leistungsnachweise. Die Verfahren des Übertritts stützen sich auf diese rechtliche Grundlage.

Die §§ 19 und 21 des Laufbahnreglements definieren die Zuteilung zu einem Anforderungsniveau durch Notenwerte (§ 19) und Planungsgrößen (§ 21):

- Schülerinnen und Schüler mit einer Leistung, die Notenwerten unter 4.6 entspricht (§ 19), werden dem Anspruchsniveau Sek B zugeteilt. Dies soll nach Laufbahnreglement § 21 einer Planungsgrösse von 30 %-40 % der gesamten Schülerinnen und Schüler entsprechen.
- Schülerinnen und Schüler mit einer Leistung, die Notenwerten zwischen 4.6 und 5.2 entspricht (§ 19), werden dem Anspruchsniveau Sek E zugeteilt. Dies soll nach Laufbahnreglement § 21 einer Planungsgrösse von 40 %-50 % der gesamten Schülerinnen und Schüler entsprechen.
- Schülerinnen und Schüler mit einer Leistung, die Notenwerten ab der Note 5.2 entspricht (§ 19), werden dem Anspruchsniveau Sek P zugeteilt. Dies soll nach Laufbahnreglement § 21 einer Planungsgrösse von 15 %-20 % der gesamten Schülerinnen und Schüler entsprechen.

Die Planungsgrößen und die damit zusammenhängende Ausrichtung der Sekundarstufe I im Kanton Solothurn sind in einem breiten Verfahren unter Einbindung der Beteiligten entwickelt worden. Den kantonalen Planungsgrößen liegt die Tatsache zu Grunde, dass Schulleistungen normalverteilt sind. Die Darstellung zeigt eine idealisierte Verteilung der fachlichen Leistungen von 100 Schülerinnen und Schülern.

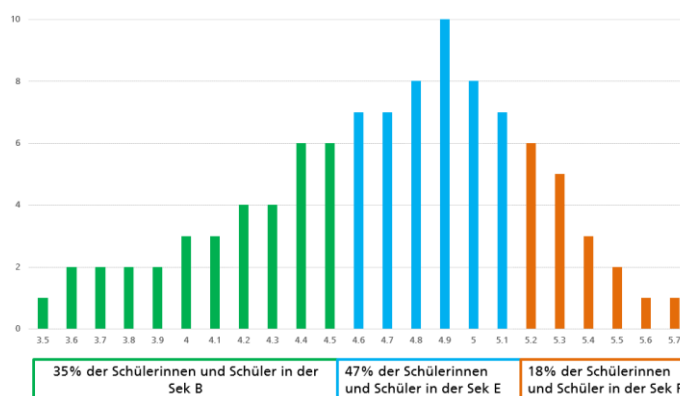


Abbildung 1: Idealverteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler (in Zehntelsnoten ausgedrückt)

¹ BGS 413.412 - Laufbahnreglement für die Volksschule (Laufbahnreglement) vom 24.07.2023, in Kraft seit: 01.08.2023

2.2. Grundlagen des Laufbahnreglements zur Empfehlung der Klassenlehrperson
 Beim Übertritt von der Primar- in die Sekundarschule muss die Lehrperson die Schülerinnen und Schüler für ein bestimmtes Anforderungsniveau der Sek I selektionieren. Nach Laufbahnreglement § 17 ist dafür die Empfehlung der Lehrperson notwendig.

§ 17 Zuteilung

²Die Zuteilung zu den Anforderungsniveaus B, E und P der Sekundarschule setzt die entsprechende Eignung und Empfehlung der Klassenlehrperson voraus.

Der Lehrperson obliegt damit viel Verantwortung im Übertritt. Durch geeignete Massnahmen, Instrumente und Prozesse beim Verfahren wird sichergestellt, dass die Lehrperson diese Verantwortung wahrnehmen kann. Das Verfahren soll von allen Beteiligten möglichst fair erlebt werden und der Bedeutung angemessen ablaufen. Schwierige Situationen können zur Entlastung aller Beteiligten durch geregelte Abläufe und Standardisierung aufgefangen werden.

Die Massnahmen, Instrumente und Prozesse werden in den Kapiteln 3-6 ausführlich dargestellt.

Die Grundlage für die Empfehlung der Lehrperson sind im Laufbahnreglement definiert.

§ 18 Empfehlungsgrundlagen

¹Grundlagen für die Zuteilungsempfehlung in ein bestimmtes Anforderungsniveau bilden:

- a) Die Beurteilung der fachlichen Leistungen: der ungerundete Notendurchschnitt aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft (in Zehntelsnoten ausgedrückt) in der sechsten Klasse der Primarschule im Zeitraum von August bis Ende der 10. Kalenderwoche des folgenden Kalenderjahres; die Fächer werden gleich gewichtet;
- b) die Gesamteinschätzung der Leistungen und der Leistungsentwicklung in allen Fächern;
- c) die Gesamteinschätzung des Arbeits- und Lernverhaltens bezogen auf die Profile der Anforderungsniveaus B, E und P.

²Die Klassenlehrperson hält die Zuteilungsempfehlung im Antragsformular fest.

2.3. Anforderungsprofile für den Übertritt in die Sek I

Das Angebot der Sekundarstufe I ist im [Volksschulgesetz](#)² erläutert.

§ 25 Angebot Sekundarstufe I

¹Die Sekundarstufe I vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine niveauspezifische Ausbildung, die ihnen den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder eine allgemein bildende Schule der Sekundarstufe II ermöglicht. Sie fördert die Handlungsfähigkeit und das Verantwortungsbewusstsein.

Aufgrund dieser niveauspezifischen Ausbildung und den Anforderungen für den Übertritt sind weiterführende Beschreibungen der Anforderungsniveaus verfasst worden. Ausführlich finden sich diese Anforderungsprofile in der [Umsetzungsdokumentation für die Sek I](#) ab Seite 284. Die Beschreibungen dienen der Information von Schülerinnen und Schülern sowie von Erziehungsberechtigten beim Übergang von der Primar- in die Sekundarschule und während der Sekundarschule – etwa bei einem Niveauwechsel.

Mit breiter fachlicher Abstützung wurden für die Anforderungsniveaus der Sek I Indikatoren in folgenden Bereichen formuliert:

- Leistungsbereitschaft und Leistungen
- Ausdrucksvermögen und Textverständnis
- Transfer und Umsetzung
- Arbeits- und Lernverhalten

Die Indikatoren wurden für den Übertritt angepasst und dienen als Orientierung für die Zuteilung eines Schülers resp. einer Schülerin in ein entsprechendes Anforderungsniveau:

² BGS 413.111 - Volksschulgesetz (VSG) vom 26.01.2022, in Kraft seit: 01.08.2023

Niveau B	Niveau E	Niveau P
Leistungen und Transfer		
<p><i>Der Schüler / Die Schülerin</i> – zeigt Interesse für das Praktische und für theoretische Inhalte.</p>	<p><i>Der Schüler / Die Schülerin</i> – zeigt Interesse, auch wenn es sich um abstrakte Inhalte handelt und hat ein gutes Gedächtnis.</p>	<p><i>Der Schüler / Die Schülerin</i> – zeigt Interesse, auch bei komplexen Inhalten, hat ein sehr gutes Gedächtnis und besitzt eine breit gefächerte Begabung.</p>
<p>– eignet sich Wissen gut an, wenn konkrete Zusammenhänge ersichtlich sind.</p>	<p>– eignet sich Wissen selbstständig an und interessiert sich für Zusammenhänge und Hintergründe.</p>	<p>– zeigt intellektuelle Neugier beim Erforschen von Zusammenhängen und Hintergründen.</p>
<p>– erbringt genügende Leistungen unter gezielter Anleitung der Lehrperson.</p>	<p>– erbringt gute Leistungen unter Anleitung der Lehrperson wie auch selbstständig.</p>	<p>– erbringt sehr gute Leistungen, vorwiegend selbstständig.</p>
<p>– zeigt unterschiedliche Bereitschaft zu auserschulischem Arbeitsaufwand.</p>	<p>– zeigt Bereitschaft zu auserschulischem Arbeitsaufwand.</p>	<p>– erreicht die Ziele mit wenig auserschulischem Arbeitsaufwand.</p>
<p>– begreift neue Lerninhalte mit Unterstützung und kann diese in Alltagssituationen anwenden und daraus Regeln erarbeiten.</p>	<p>– begreift neue Lerninhalte und Zusammenhänge schnell und kann rasch Regeln erkennen und diese in verschiedenen Fragestellungen anwenden.</p>	<p>– begreift komplexe Lerninhalte und Zusammenhänge ohne Hilfe und kann diese in schwierigen Fragestellungen situationsgerecht und kreativ anwenden.</p>
Ausdrucksvermögen und Textverständnis		
<p><i>Der Schüler / Die Schülerin</i> – kann einfachere Texte selbstständig lesen und versteht den Inhalt mit Unterstützung.</p>	<p><i>Der Schüler / Die Schülerin</i> – kann anspruchsvollere Texte selbstständig lesen und versteht den Inhalt.</p>	<p><i>Der Schüler / Die Schülerin</i> – kann komplexe und schwierigere Texte selbstständig lesen und versteht den Inhalt.</p>
<p>– drückt sich mündlich und schriftlich verständlich aus.</p>	<p>– drückt sich mündlich und schriftlich verständlich und korrekt aus.</p>	<p>– drückt sich sprachlich klar, gewandt und situationsgerecht aus.</p>
<p>– hat ein genügendes Textverständnis, um kurze und klare Arbeitsaufträge mit Unterstützung verstehen zu können.</p>	<p>– hat ein gutes Textverständnis, um längere Arbeitsaufträge selbstständig auszuführen.</p>	<p>– hat ein sehr gutes Textverständnis, um umfassende Arbeitsaufträge zu verstehen und selbstständig auszuführen.</p>
<p>– kann einfache Jugendbücher und Sachtexte verstehen.</p>	<p>– kann anspruchsvolle Jugendbücher und längere Sachtexte verstehen.</p>	<p>– kann anspruchsvollere literarische Texte und komplexe Sachtexte verstehen.</p>
Arbeits- und Lernverhalten		
<p><i>Der Schüler / Die Schülerin</i> – erfüllt klar umschriebene Arbeiten in den meisten Fällen zuverlässig und sorgfältig.</p>	<p><i>Der Schüler / Die Schülerin</i> – arbeitet selbstständig, sorgfältig und systematisch.</p>	<p><i>Der Schüler / Die Schülerin</i> – arbeitet selbstständig, sorgfältig und systematisch und kann Arbeitswege und Ergebnisse erfolgreich überprüfen.</p>
<p>– erfüllt Aufträge mit Lösungshilfen und gelegentlicher individueller Hilfe.</p>	<p>– stellt Lernwege und Ergebnisse übersichtlich dar und kommt zu richtigen Ergebnissen.</p>	<p>– arbeitet rasch und sorgfältig, stellt Lernwege übersichtlich dar und kommt zu richtigen Ergebnissen.</p>
<p>– löst Aufgaben mehrheitlich konzentriert und lern- und leistungswillig.</p>	<p>– konzentriert sich auf den Unterricht und nimmt aktiv daran teil, löst schwierige Aufgaben mit Ausdauer und Durchhaltewillen.</p>	<p>– konzentriert sich stark auf den Unterricht und nimmt aktiv daran teil, löst schwierige und umfangreiche Aufgaben mit Ausdauer und Durchhaltewillen.</p>
<p>– gestaltet überwiegend saubere und möglichst fehlerfreie Einträge, mit denen gelernt werden kann.</p>	<p>– gestaltet saubere und fehlerfreie Einträge, mit denen gelernt werden kann.</p>	<p>– gestaltet saubere, fehlerfreie und exemplarische Einträge, mit denen gelernt werden kann.</p>
<p>– arbeitet mit der Klasse und/oder einem angepassten Tempo.</p>	<p>– arbeitet im Tempo der Klasse.</p>	<p>– arbeitet mit höherem Tempo.</p>

Tabella 1: Anforderungsprofile für die Sek I

Die Anforderungsprofile schärfen die verschiedenen Anforderungsniveaus. Die beteiligten Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern können sich eine Vorstellung machen, was es heisst in einem bestimmten Anforderungsniveau der Sek I die Schule zu besuchen. Das Übertrittsverfahren strebt eine möglichst gute Passung zu einem Anforderungsprofil an.

2.4. Umsetzungshilfe «Fördern und Fordern»

Die Umsetzungshilfe «[Fördern und Fordern](#)» (2012) soll fachlich fundiert und praxisnah die anspruchsvolle Aufgabe der Beurteilung begleiten. Die Aufgabe der Beurteilung bewegt sich zwischen Fördern und Selektionieren. In der Broschüre werden Funktionen der Beurteilung, Bezugsgrössen und Feedback-Formate thematisiert.

Kernbotschaften sind:

- Noten sind «Codes» und dürfen nicht verrechnet werden. Sie sind Teil einer gesamten Beurteilung.
- Bei der Beurteilung hat die Lehrperson einen «professionellen Ermessensspielraum». Dieser Spielraum ist aber nicht allumfassend, sondern muss
 - auf den Lehrplan und die Lernziele des Unterrichts bezogen sein (Validität);
 - für andere beteiligte Personen – etwa Eltern oder Kolleginnen und Kollegen nachvollziehbar sein (Objektivität);
 - möglichst frei von zufälligen Einflüssen sein (Reliabilität).
- Durch Besprechung im Team und «Eichung» an vergleichenden Tests, die klassenübergreifend durchgeführt werden, können die beteiligten Lehrpersonen ihre Beurteilungsmassstäbe vergleichen und besprechen.
- Bei den Testformaten muss den Schülerinnen und Schülern klar sein, wann es erlaubt ist, Fehler zu machen (formativ) und wann es darum geht, möglichst keine Fehler zu machen (summativ).

Speziell im Übertritt mit der selektiven Funktion der Beurteilung gewinnen diese Fragen an Bedeutung. Das vorliegende Dokument dient als Ergänzung zur Umsetzungshilfe «Fördern und Fordern» und fokussiert auf den Übertritt von der Primar- in die Sekundarschule. Die allgemeinen Aussagen, Empfehlungen und Übereinstimmungen zur Beurteilung in «Fördern und Fordern» gelten dabei auch beim Übertritt in die Sekundarschule. Spannungen und von der Praxis wahrgenommenen Widersprüchlichkeiten werden in den folgenden Kapiteln begegnet.

2.5. Umsetzungshilfe «Kompetenzorientiert Fördern und Beurteilen»

In der zweiten Umsetzungshilfe zum Thema Beurteilung «[Kompetenzorientiert Fördern und Beurteilen](#)» (2016) geht es um den kompetenzorientierten Unterricht mit folgenden Schwerpunkten:

- Anwendungsorientierung;
- Performanz;
- Bildungsstandards;
- Orientierung an längeren Zyklen.

Die Umsetzungshilfe stellt beim Thema «Performanz und Beurteilung» den Bezug zur kriteriengeleiteten Bewertung her. Die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler können nach unterschiedlichen Leistungsniveaus unterschieden werden – zum Beispiel nach Grundanforderungen, erweiterten und hohen Anforderungen. Auf welchem Leistungsniveau sich eine Schülerin oder ein Schüler bewegt, zeigt sich im Unterricht anhand der formativen Beurteilung oder in einer Prüfungssituation anhand der summativen Beurteilung.

Damit ist die Umsetzungshilfe anschlussfähig an die Anforderungsprofile der Sek I. Die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Leistung und die Zuteilung aufgrund der Anforderungsprofile der Sek I in ein spezifisches Niveau der Sek I ist kongruent mit der kompetenzorientierten Beurteilung, wie sie in der Umsetzungshilfe «Kompetenzorientiert Fördern und Beurteilen» beschrieben wird.

3. Beurteilung und Einschätzung der Passung im Empfehlungsverfahren (Handwerk)

3.1. Leistungsbelege und summative Beurteilung

Die Empfehlung der Lehrperson bezieht sich insbesondere auf die gesammelten Leistungsbelege während des Übertrittsprozesses. Die Leistungsbelege dienen dabei der Rechenschaftslegung gegenüber den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten, um ein gewisses Anforderungsniveau zu empfehlen. Die Leistungsbelege werden dabei als Teile einer Gesamtbeurteilung gesehen.

Die Anzahl Leistungsbelege pro Schuljahr sind im Laufbahnreglement § 9 festgelegt. Grundsätzlich sollen pro Fachbereich mindestens gleichviele Belege wie Wochenlektionen vorliegen. Wenn es nur eine Wochenlektion gibt, sollen mindestens zwei Belege der Leistung vorliegen. Dies gilt für das Zeugnis wie auch für den Übertritt. Da die Beurteilungsperiode des Übertritts nicht zwei volle Semester dauert, liegt es im professionellen Entscheid der Lehrperson, wie viele Leistungsnachweise es braucht, um ein aussagekräftiges Bild der Leistung zu erhalten.

Bei den Leistungsbelegen muss es sich nicht zwingend um schriftliche Prüfungen handeln. Auch eine Projektarbeit, mündliche Leistung, etc. dienen als summative Leistungsbelege. Wichtig ist, dass man anhand der Leistungsbelege eine stimmige Zeugnisnote setzen kann.

Werden Noten für die Darstellung der fachlichen Leistungen herangezogen, sollen diese als «Code» verstanden werden. Noten sind dann nicht Ausdruck einer Verrechnung, sondern die Leistungen der Schülerinnen und Schüler erhalten ein Prädikat.

Zum Verständnis der Noten als Code gibt das Kapitel 3.6 weitere Informationen.

3.2. Selektionswirksame Fachbereiche

In der Beurteilung im Übertritt werden gemäss Laufbahnreglement § 18 vier unterschiedliche Bereiche beurteilt:

1. Beurteilung der fachlichen Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, und Natur, Mensch, Gesellschaft
2. Beurteilung der fachlichen Leistungen in den weiteren Fächern
3. Leistungsentwicklung in allen Fächern
4. Arbeits- und Lernverhalten in Bezug zu den Anforderungsprofilen

Bei der Beurteilung dieser Bereiche muss je unterschiedliches fokussiert werden und die Methoden sind nicht deckungsgleich, Folgend wird darauf eingegangen.

3.2.1 Beurteilung der fachlichen Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, und Natur, Mensch, Gesellschaft

In der im Übertritt grundlegend selektionswirksamen Leistungsbeurteilung (nach § 18 a) des Laufbahnreglements) sind nicht alle Fächer der sechsten Klasse der Primarschule enthalten. Summativ werden die Fächer mit den grössten Anteilen der Lektionentafel eingeschlossen. Diese sind Deutsch, Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft. Damit werden «nur» 52 % der Lektionentafel faktisch in die summative Beurteilung des Übertritts miteingerechnet. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass für eine sinnvolle Abbildung der Gesamtbeurteilung des je einzelnen Fachs genügend Leistungsbelege gesammelt werden müssen, damit ein kohärentes Leistungsbild des Schülers resp. der Schülerin abgebildet werden kann.

3.2.2 Beurteilung der fachlichen Leistungen in den weiteren Fächern

Im § 18 b) des Laufbahnreglements wird dem Umstand, dass alle Fächer in die Gesamtbeurteilung einfließen sollen, damit begegnet, dass mit «der Gesamteinschätzung der Leistungen in allen Fächern» die Möglichkeit besteht, das ganzheitliche Leistungsbild eines Schülers resp. einer Schülerin abzubilden. Wenn Fächer nicht summativ im Sinne des § 18a) des Laufbahnreglements beurteilt werden, d. h. nicht in den ungerundeten Notendurchschnitt miteinbezogen werden, bedeutet dies nicht, dass die Leistungen in den anderen Fächern in der Selektion in die Sek I keine Rolle spielen würden. Sie werden auch beurteilt und im Empfehlungs- und Antragsformular bezeichnet.

3.2.3 Leistungsentwicklung in allen Fächern

Die Absätze a) und b) § 18 des Laufbahnreglements bilden eine Aussage darüber, wo der Schüler resp. die Schülerin zum Zeitpunkt der Selektion von der Primarschule in die Sek I steht. Neben dieser wichtigen Standortbestimmung soll die Lehrperson aber auch eine prognostische Einschätzung der Leistung abgeben.

Dies bedeutet, dass sowohl die fachlichen Leistungen als auch das Arbeits- und Lernverhalten eine gute Passung zu den formulierten Anforderungsprofilen der Sek B, E und P (vgl. Tabelle 1) haben sollen. Die Frage ist: «Was ist für den Schüler resp. die Schülerin das passendste Anforderungsniveau, jetzt und zukünftig?» Die formulierten Indikatoren der Anforderungsniveaus können hierbei ein gutes Instrument für das Finden des geeigneten Niveaus darstellen.

3.2.4 Arbeits- und Lernverhalten in Bezug zu den Anforderungsprofilen

In ähnlicher Weise soll auch die Einschätzung und die Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens vorgenommen werden. Da die Formulierungen der Anforderungsniveaus vor allem auch in diesen Bereichen eine Aussage machen, bilden sie eine wichtige Säule bei der Formulierung der Empfehlung für ein Anforderungsniveau. Es wäre dabei falsch verstanden, wenn das Arbeits- und Lernverhalten als feststehende Zuschreibungen aufgenommen werden und eine soziale Wertung über den Schüler resp. die Schülerin vorgenommen würde. Es geht um die Analyse mit der leitenden Frage: «Welches Arbeits- und Lernverhalten zeigt der Schüler resp. die Schülerin momentan und in Zukunft und entspricht dies dem empfohlenen Anforderungsniveau?»

3.3. Verhältnis der vier Bereiche im § 18 zueinander

Die Aufzählung der vier verschiedenen grundlegenden Leistungsbeurteilungen im Empfehlungsverfahren im § 18 des Laufbahnreglements stehen gleichberechtigt nebeneinander und sollen möglichst widerspruchsfrei die Empfehlung der Lehrperson stützen.

Dass jedoch die bilanzierende Leistungsbeurteilung mit den Leistungsbelegen eine wichtige Rolle spielt, liegt auf der Hand und ist auch kein Widerspruch. Formative und summative Leistungen entsprechen sich in der Regel mehrheitlich. Wenn Leistungen sich in summativen Leistungen nicht zeigen, die aufgrund von formativen Leistungen erwartbar wären, müssen die formativen und summativen Lernstandserhebungen besser aufeinander abgestimmt werden und die individuelle Disposition (z. B. Prüfungsangst oder belastende Kontexte des Schülers resp. der Schülerin) thematisiert werden.

3.4. Was heisst professioneller Ermessensentscheid?

«Vorgaben, Formeln, Berechnungen können zu einem vermeintlichen Gefühl der Sicherheit führen im Bestreben, jeden Schüler und jede Schülerin individuell gerecht und vergleichbar zu benoten. Massgebend für die Beurteilung einer Einzelleistung und das Setzen einer Zeugnisnote bleibt jedoch immer der professionelle Ermessensentscheid (vgl. Broschüre "Fördern und Fordern", S. 35).» Dies gilt auch beim Setzen der Noten im Übertritt im Empfehlungsverfahren.

Der professionelle Ermessenspielraum kommt beispielsweise zum Tragen, um individuelle Leistungsentwicklungen zu berücksichtigen. Zeigt ein Schüler oder eine Schülerin zu Beginn des Semesters schlechtere und mit der Zeit dann bessere Leistungen, ist die Empfehlung in ein höheres Anforderungsniveau gerechtfertigt, da der Schüler oder die Schülerin solide Leistungen im entsprechenden Anforderungsniveau zeigt.

Damit trägt der professionelle Ermessensentscheid dem Umstand Rechnung, dass eine durchschnittliche Notenberechnung einer ganzheitlichen Beurteilung nicht gerecht wird, da die Leistungen auf messbare Leistungen reduziert sind. Bei einer Beurteilung der fachlichen Leistung können die verschiedenen Daten nicht einfach auf einen Durchschnitt gebracht werden und damit die Aussagekraft auf einen Wert reduziert werden. Die Daten müssen in ihrem Verlauf interpretiert werden. Durch den Einbezug des Kontextes wird erst aus den Daten, die die einzelnen Beurteilungsanlässe bieten, eine sinnvolle Interpretation der Leistung.

Eine Entscheidung muss auf einer nachvollziehbaren Datengrundlage aufgebaut sein: Die Lehrpersonen müssen auf eine sorgfältige umfassende Dokumentation achten. So kann die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fortlaufend reflektiert und festgehalten werden. Bewährt hat sich das Schülerinnen- und Schülerportfolio, in dem die Entwicklungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler und die dazugehörigen Überlegungen der Lehrperson dargestellt werden.

3.5. Umgang mit Speziellen Fällen

Ein Abweichen von einem errechneten Durchschnitt (§18 a) ist wie im Kapitel 3.4. beschrieben kein «Spezieller Fall», sondern durch den professionellen Ermessensentscheid begründet. Es ist daher ein fachlicher Entscheid, wenn der schulische Kontext miteinbezogen wird (§18 b und c). Ein Abweichen von den in § 19 definierten Leistungsgrenzen ist aber auch zulässig, wenn der ausserschulische Kontext der Schülerinnen und Schüler miteinbezogen wird.

§ 20 Spezielle Fälle

¹Die Klassenlehrperson kann in speziellen Fällen, insbesondere bei Schulwechsel, Krankheit, schwierigen familiären Verhältnissen oder Fremdsprachigkeit von den Notenwerten für die Sekundarschule E und P abweichen.

Der § 20 lässt sich daher als ein «Abweichen aufgrund ausserschulischer Bedingungen» definieren. Dabei muss sich die Lehrperson fragen, zu welchen Leistungen wäre der Schüler resp. die Schülerin fähig gewesen, wenn der ausserschulische Kontext nicht die Leistung vermindert hätte. Die Aufzählung der speziellen Fälle ist nicht abgeschlossen. Es können auch andere nicht schulische Begründungen gelten, weshalb von den definierten Notenwerten abgewichen werden kann. Dabei ist wichtig, dass die Situation eine ausserordentliche Situation darstellt, die sich bereits 'normalisiert' hat oder in naher Zukunft 'normalisieren' wird und somit zukünftig keine entscheidende Rolle mehr spielen wird bei dem Erreichen der schulischen Leistungen.

3.6. Noten als Codes und Notendurchschnitte für den Übertritt

Bereits in den Kapiteln 2.4. und 3.1. wurde von den Noten als «Codes» gesprochen. Damit ist gemeint, dass mittels Ziffern Leistungsattribute ausgedrückt werden. Eine '6' steht dann für 'sehr gute Leistung', eine '5' für 'gute Leistungen', usw. Mit diesen Codes werden also Prädikate ausgedrückt, die nicht verrechnet werden sollen. Dieser Umstand ist hinlänglich bekannt und breit diskutiert worden – etwa im [Fachbericht 'Beurteilen'](#) der D-EDK (2015).

Wieso wird nun im § 18 aber von Durchschnitten und Zehntelsnoten gesprochen, wenn eine Verrechnung in der pädagogischen Praxis nicht sinnvoll ist?

Noten der 6. Klasse bis Ende 10. Kalenderwoche (in Zehntelsnoten ausgedrückt)			ungerundeter Durchschnitt (§ 18)
Deutsch	Mathematik	NMG	
4.3	4.9	4.6	4.6

Abbildung 2.1: Ausschnitt aus dem Einschätzungs- und Empfehlungsformular
(Mögliche Werte mit mathematischer Verrechnung)

Dabei geht es um die drei Leistungsprädikate in Deutsch, Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG). Im Übertritt sind diese drei Fächer gleichberechtigt. Es wird daher anhand der Fächer der Durchschnitt ermittelt, welcher dann als Zehntelsnoten für den Übertritt relevant ist (§ 19). Dass hierbei die Noten bereits bei den einzelnen Fächern in Zehntelsnoten stehen können, ist eine mögliche Praxis. Es ist aber aus Sicht des professionellen Ermessens durchaus möglich, dass hier die halben Noten als Prädikate zu stehen kommen und dann daraus der ungerundete Durchschnitt ermittelt wird, wie folgendes Beispiel zeigt:

Noten der 6. Klasse bis Ende 10. Kalenderwoche (in Zehntelsnoten ausgedrückt)			ungerundeter Durchschnitt (§ 18)
Deutsch	Mathematik	NMG	
4.5	5	4.5	4.666

Abbildung 2.2: Ausschnitt aus dem Einschätzungs- und Empfehlungsformular
(Werte mit halben Noten mit Ermessenspielraum)

3.7. Funktion des Checks P5

Der Check P5 ist beim Übertritt nicht selektionswirksam. Dadurch, dass er einen sozialen Vergleich über die eigene Klasse hinweg ermöglicht, kann er bei der Entscheidung für ein bestimm-

tes Anforderungsniveau der Sek I unterstützen. Die Ergebnisse der Checks dienen der Standortbestimmung. Die Checkergebnisse zeigen, was Schülerinnen und Schüler können, wie gut sie im Vergleich zu anderen Schülerinnen und Schülern ihrer Klassenstufe abschneiden und wie gross ihre Lernfortschritte sind. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer erhalten Informationen, die über den gewohnten Vergleich innerhalb der eigenen Klasse hinausgehen. Die Check-Ergebnisse ergänzen die Beurteilungen der Lehrerinnen und Lehrer während des ganzen Schuljahres (z. B. Klassenprüfungen).

Der Check P5 ist aber nicht selektionswirksam in dem Sinne, dass er wie eine Klassenprüfung oder eine altrechtliche Vergleichsarbeit direkt im Selektionsprozess wirksam wird. Der Check funktioniert daher anders als eine Klassenprüfung, die sich an Lernzielen orientiert und auf die sich ein Schüler resp. eine Schülerin vorbereiten kann. Eine Vorbereitung auf einen Check ist nur eingeschränkt möglich. Zudem weiss der zugrundeliegende Algorithmus nicht, wie das Resultat zustande gekommen ist. War es wirklich der richtige Schüler? Gab es unfaire Testbedingungen? Dies müsste bei einem selektionswirksamen Check berücksichtigt werden.

3.8. Zwei Beispiele von schwierigen Situationen

Die folgenden Beispiele zeigen schemenhaft auf, wie die Instrumente des Übertritts sinngemäss zusammenspielen. Auf diese Weise sollen die Kernpunkte ins Auge fallen – im Wissen darum, dass die Realität komplexer sein kann und die Entscheide je nachdem auch anders aussehen.

Situation	
<p>Michael ist ein interessierter Junge.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sein Berufswunsch ist Mechaniker. – Seine schulischen Interessen und Stärken liegen in den naturwissenschaftlichen Fächern und der Mathematik. – Der Notenwert seiner fachlichen Leistung liegt in Deutsch bei einer 4.1, in Mathematik bei einer 4.8 und im NMG bei 4.7 (Ungerundeter Durchschnitt von 4.53) – In den übrigen Fächern zeigen sich seine Leistungen unterschiedlich: In den Fremdsprachen muss er sich vermehrt anstrengen, in Sport, Werken und Zeichnen sind die Ergebnisse gut. – Sein Lern- und Arbeitsverhalten entspricht dem Anforderungsniveau Sek E. – Beim ersten Standortgespräch wurde die Tendenz zum Anforderungsniveau Sek E gestellt. 	<p>Daniela zeigt in den summativen Leistungen durchgezogene Leistungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einmal sind ihre Leistungen im Mittelfeld der Klasse, manchmal ist sie bei den Schlusslichtern. – Überzeugen kann sie im Sport und im Gestalten. Sie zeigt folgende Notenwerte in Deutsch, Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsch: 5, 4.5, 3.5, 5, 4.5 --> 4.5 • Mathematik: 5, 5, 4.5, 5, 3.5 --> 4.6 • NMG: 4, 5, 4.5, 5 --> 4.6 – Ihre Eltern sind sehr leistungsorientiert und möchten, dass Daniela in die Sek E geht. Sie selbst interessiert sich mehr für den Sport als für die Schule und zeigt in den weiteren Fächern (v.a. Französisch und Englisch) nur knapp genügende Leistungen
Mögliche Lösung	
<p>Auch wenn Michael nach § 20 die zu erreichenden Notenwerte nicht erreicht, könnte er nach 19 b) und c) für das Anforderungsniveau E empfohlen werden.</p>	<p>Wenn das Empfehlungsverfahren eine gute Passung zu einem Anforderungsniveau zum Ziel hat, so wäre Daniela wohl (zum Zeitpunkt des Übertritts) am besten in der Sek B aufgehoben. Die Empfehlung der Lehrperson sollte auch durch die hohe Leistungsorientierung der Eltern nicht davon abweichen und auch die Leistungen in den weiteren Fächern müssen bei knappen Entscheiden berücksichtigt werden.</p>

Tabelle 2: Situationsbeispiele

4. Verfahren (Prozesse)

4.1. Abläufe

Die Abbildung 3 zeigt den gesamten Ablauf des Übertritts auf. Die Abbildung zeigt sowohl die Prozesse, welche für die Schülerinnen und Schüler resp. ihre Eltern wichtig sind, als auch die Sicht der Schule. Aus Sicht des Schülers resp. der Schülerin sind auch Elemente enthalten, die nur indirekt mit dem Übertritt zusammenhängen – etwa der Check P5. Dadurch wird ersichtlich, was die Schülerinnen und Schüler resp. ihre Eltern im Übertritt erwartet.

Die dargestellten Prozesse auf Seiten der Schülerinnen und Schüler resp. Erziehungsberechtigten sind Prozesse, die auch für die Schule selber wichtig sind. Zusätzliche Prozesse, die die Schule, jedoch nicht die Schülerinnen und Schüler organisatorisch betreffen, sind auf Seite der Schule abgebildet.

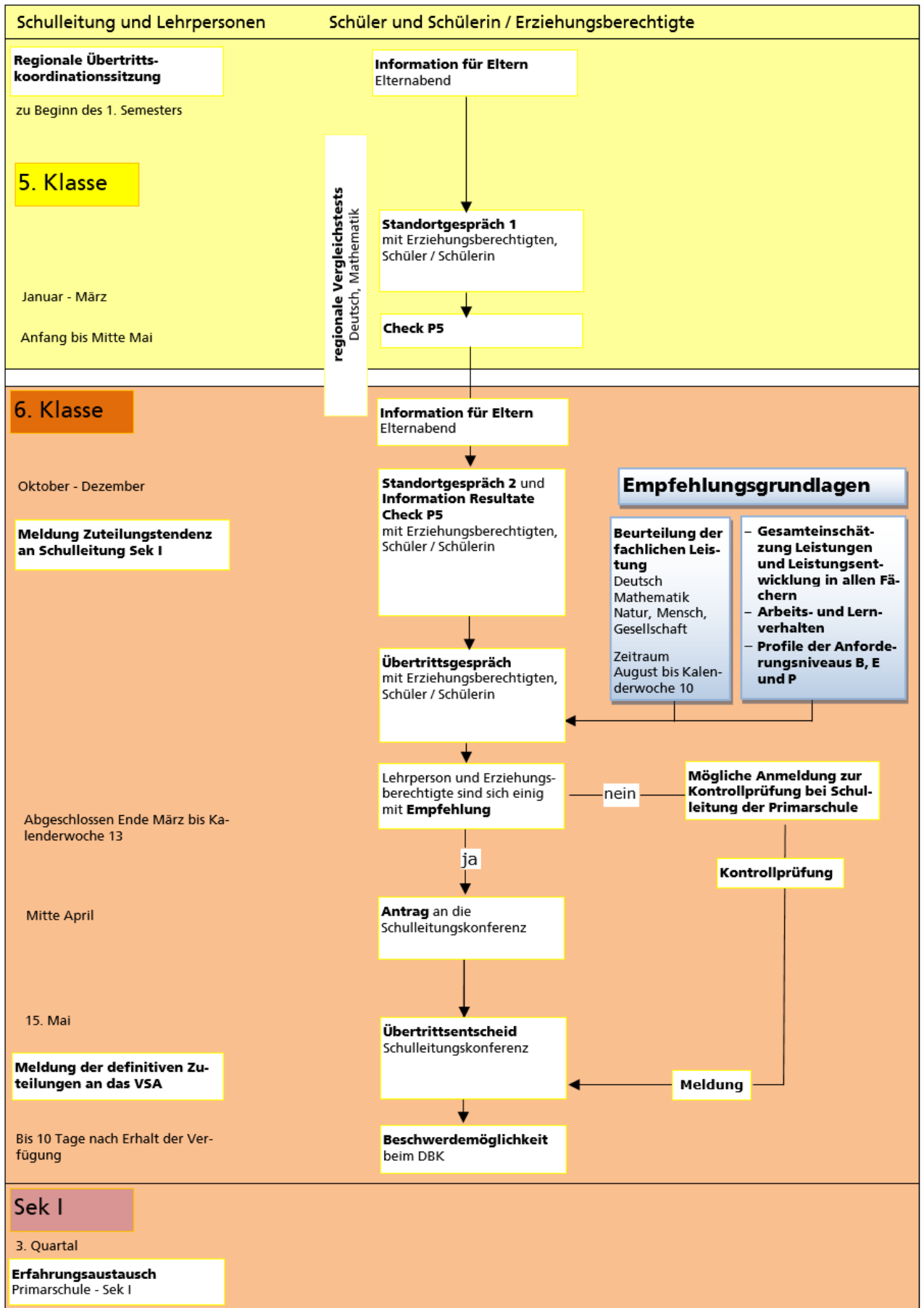


Abbildung 3: Prozess des Übertrittsverfahrens

Die Übertrittsgespräche müssen bis Kalenderwoche 13 abgeschlossen sein. Bei Übertrittsgesprächen, die eine Uneinigkeit vermuten lassen, müssen die Gespräche bis Ende Kalenderwoche 11 abgeschlossen sein, damit alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit einer Teilnahme an der Kontrollprüfung haben.

Übertrittsgespräche können besonders dann vorgezogen werden, wenn die Sachverhalte sehr klar sind: beispielsweise bei Schülerinnen und Schülern mit überdurchschnittlichen schulischen Leistungen, welche die Sek P besuchen werden und bei Schülerinnen und Schülern mit Leistungen, die den Eintritt in die Sek B nahelegen.

§ 18 a) Laufbahnreglement grenzt die Übertrittsphase vom Start der 6. Klasse im August bis Ende der 10. Kalenderwoche ein. Es ist aber möglich, dass auch schon vor dem Endpunkt (10. Kalenderwoche) keine Beurteilungsanlässe mehr stattfinden – etwa bei Ferien oder wenn die Themen abgeschlossen sind. Auch in diesem Fall können die Übertrittsgespräche schon vorher stattfinden. Wenn bis zur 10. Kalenderwoche aber Beurteilungsanlässe gemacht werden, so sollen diese auch in die Selektion miteinfließen.

Die Eltern werden anlässlich eines Gesprächs zu eventuellen Abweichungen und deren Zeiträumen informiert. Die Lehrperson erklärt den Eltern den Zeitraum der Phase der Selektion und welche Beurteilungen einbezogen werden.

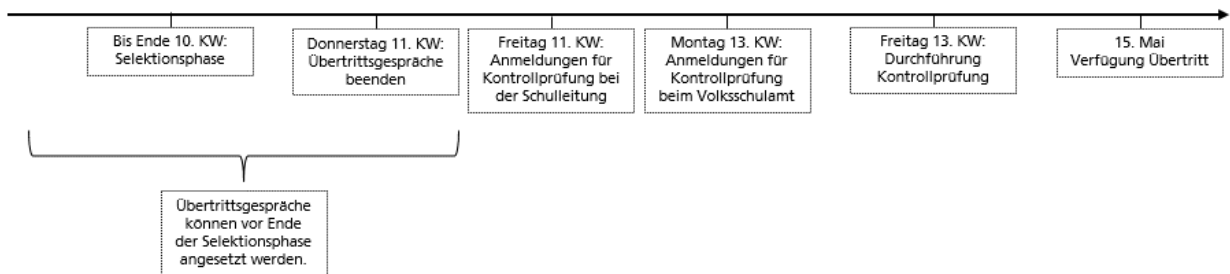


Abbildung 4: Zeitliche Abfolge in der Schlussphase des Selektionszeitraums

Idealerweise sind sich alle Beteiligten über die von der Lehrperson getroffene Empfehlung einig. Der Entscheid liegt aber bei der Klassenlehrperson. Die Eltern können ihre Vorstellungen mitteilen. Es soll den Eltern aber ein realistisches Bild der Leistung gezeigt werden und keine unerreichbaren Wunschscenarien als Möglichkeit präsentiert werden.

4.2. Zuständigkeiten und Koordination

Gemäss § 23 des Laufbahnreglements ist die Schulleitung der aufnehmenden Sek I für die Koordination des Übertritts zuständig.

§ 22 Schulleitungskonferenz
¹ Für das Übertrittsverfahren wird eine Schulleitungskonferenz gebildet. Sie setzt sich zusammen aus

- a) der Schulleitung der Sekundarschule des Sekundarschulkreises (Leitung der Konferenz);
- b) der Schulleitung der jeweiligen Sekundarschule P und
- c) den Schulleitungen der Primarschulen.

Die Lehrpersonen begleiten die Entwicklungen der Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit den Eltern ab der 5. Klasse. Die Vorstellungen der Eltern über die künftige Laufbahn des Kindes können von der Einschätzung der Lehrperson abweichen. Die folgende Tabelle skizziert den Ablauf und die Funktionen der beteiligten Personen:

	Eltern	Lehrperson	Schulleitung
Information 5. Klasse	- Teilnahme Elternabend	- Lehrperson informiert Eltern an Elternabend 5. Klasse	- Vorinformation 5. Klasse - regionale Vergleichstests im 1. Quartal
Standortgespräche 5. Klasse	- Einschätzung des Arbeits- und Lernverhaltens - Einschätzung der Leistungen		
Information 6. Klasse	- Teilnahme Infoabend	- Mitarbeit an Infoabend	- Infoabend 6. Klasse im 1. Quartal - Schulleitung Sek I: regionale Koordinations-sitzung gegebenenfalls mit weiteren Partnern
Standortgespräche 6. Klasse	- Einschätzung des Arbeits- und Lernverhaltens - Einschätzung der Leistungen - Möglichen Übertrittsentscheid ansprechen		
Meldung 6. Klasse		- Meldung der Tendenz an Schulleitung	- Meldung der Tendenz an das Volksschulamt
Übertrittsgespräch 6. Klasse	- Übertrittsentscheid auf Empfehlung der Lehrperson aufgrund von fachlichen Leistungen in allen Fächern, der Leistungsentwicklung und der Einschätzung des Arbeits- und Lernverhaltens		
Meldung 6. Klasse	- allenfalls Entscheid für oder gegen Kontrollprüfung	- Antrag Übertritt an Schulleitung - eventuell Anmeldung zur Kontrollprüfung an Schulleitung	- Anmeldung zur Kontrollprüfung (Durchführung Volksschulamt)
Entscheid 6. Klasse	- Beschwerdemöglichkeit beim DBK		- definitiver Entscheid an Schulleitungskonferenz - Verfügung an Eltern - Meldung der Zuteilung an das Volksschulamt

Tabelle 3: Prozesse und Absprachen

4.3. Fachlicher Austausch

Der fachliche Austausch ist ein Element des Professionsverständnisses der Lehrperson und dient der Schul- und Unterrichtsentwicklung in der regionalen Umsetzung. Zudem kann der Ablauf und die Organisation an den Austauschtreffen justiert werden. Im Übertritt gibt es sowohl einen vertikalen als auch einen horizontalen Austausch.

Beim horizontalen Austausch tauschen sich die im Übertritt beteiligten Lehrpersonen innerhalb des Schulkreises und auch darüber hinaus aus. Gefässe des Austausches sind die Koordinations-sitzungen sowie die Gespräche über die individuellen Beurteilungsmassstäbe bei den regionalen Vergleichstests oder die Vergleiche der Leistungen der Schülerinnen und Schüler innerhalb einer Klasse verglichen mit den Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Bildungsraum Nordwestschweiz im Rahmen der Checks. Dabei soll die Kongruenz der Beurteilungsmassstäbe (Eichung) innerhalb des Schulkreises thematisiert werden.

Beim vertikalen Austausch tauschen sich diejenigen Lehrpersonen aus, die die Schülerinnen und Schüler in ihrer Laufbahn während des Übertrittsprozesses von der Primar- in die Sekundarschule begleiten. Gefässe dieses Austausches ist der Erfahrungsaustausch zwischen der Primarschule und der Sek I. Es geht dabei um die Fragen: War der Empfehlungsentscheid nach bestem Wissen und

Gewissen richtig? Werden die prognostischen Einschätzungen der Lehrperson der sechsten Klasse bestätigt oder muss justiert werden? Sinnvoll wäre es, auch die weiterführende Laufbahn des Schülers resp. der Schülerin mitzubedenken und sich nicht nur auf die Schnittstellen zu fokussieren.

5. Instrumente

5.1. Gespräche mit Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern

Der Übertrittsprozess sieht ein Gespräch in der 5. Klasse und zwei Gespräche in der 6. Klasse vor:

– Standortgespräch in der 5. Klasse:

Das Standortgespräch in der fünften Klasse findet zwischen Januar und März statt. Wie bei jedem Standortgespräch geht es in der fünften Klasse auch darum, aufgrund der erbrachten Leistungen und dem gezeigten Verhalten über die nächsten Schritte zu entscheiden. Die nächsten Schritte werden dabei auf den bevorstehenden Übertritt ausgerichtet sein und werden im Kurzprotokoll festgehalten.

Da das Gespräch in der 5. Klasse noch nicht in den Zeitraum der Selektion fällt, ist das Gespräch anders gelagert als die Gespräche in der 6. Klasse. Alle beteiligten Personen werden zum bevorstehenden Prozedere informiert. Wie bei allen Standortgesprächen sollte die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler auch hier im Rückblick auf die bisherigen Lernfortschritte in den vorangegangenen Schulstufen im Fokus stehen. So werden spätere Entscheide für die Eltern nachvollziehbar. Den Eltern muss auch Sicherheit vermittelt werden, dass an den individuellen Entwicklungsstufen des Schülers resp. der Schülerin gearbeitet wird. Realistische Einschätzungen der Lehrpersonen können späterer Uneinigkeit vorbeugen. Es soll aufgezeigt werden, dass bei einer gleichbleibenden Leistung der Schüler resp. die Schülerin mit höchster Wahrscheinlichkeit für dieses oder jenes Anforderungsniveau empfohlen werden wird.

– Standortgespräch in der 6. Klasse:

Das Standortgespräch in der 6. Klasse findet zwischen Oktober und Dezember statt. Der zeitliche Rahmen im Empfehlungsverfahren ist relativ gross. Im Gespräch werden die schulischen Leistungen und das Arbeits- und Lernverhalten für den bevorstehenden Übertritt analysiert und dem passendsten Anforderungsniveau zugeordnet. Die Standortbestimmung des Checks P5 kann besprochen werden. An diesem Standortgespräch wird noch nicht über ein zukünftiges Anforderungsniveau entschieden. Justierungen sind immer möglich und auch eine mögliche Uneinigkeit bei der Empfehlung für ein bestimmtes Anforderungsprofil kann bereits festgestellt werden. Es empfiehlt sich aber, gegenüber Eltern und Schüler resp. Schülerin eine klare Aussage zu machen, welches Anforderungsprofil bei gleichbleibenden Leistungen in Frage kommt.

– Übertrittsgespräch in der 6. Klasse:

Das Übertrittsgespräch in der 6. Klasse findet gemäss Laufbahnreglement im zweiten Semester (anfangs März) statt. Bis zu diesem Termin werden die fachlichen Leistungen in der Selektion berücksichtigt.

Bei einigen klaren Fällen kann die Übertrittsempfehlung auch bereits vor Mitte März abgeschlossen und das Empfehlungs- und Antragsformular gegenseitig gezeichnet werden. Beim Übertrittsgespräch geht es theoretisch «nur» noch darum, das Verfahren in Bezug auf die Empfehlung abzuschliessen. Es wird auf den Zeitraum der Selektion und die in den bisherigen Standortgesprächen getroffenen Abmachungen geschaut. Die Lehrperson hält ihre Empfehlung fest, die Eltern gehen mit dieser Empfehlung einig oder nicht. Der Grund für das faktisch schnelle Abhandeln der Übertrittsgespräche liegt im Uneinigkeitsverfahren (siehe Kapitel 6) begründet. Es kann sein, dass die Eltern mit dem Übertrittsentscheid der Lehrperson nicht einverstanden sind und eine Anmeldung an die Kontrollprüfung erfolgen muss. Die Teilnahme der Kontrollprüfung ist nur auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern bei Uneinigkeit zu gewähren. Die Kontrollprüfung ist keine "2. Chance" oder ein Rezept gegen die Unzufriedenheit der Eltern mit der Leistung des Kindes. Das [Konzept der Kontrollprüfung](#) ist öffentlich auf der [Homepage des Volksschulamts](#) einsehbar.

5.2. Regionale Vergleichstests

Die regionalen Vergleichstests sind in ihrer Funktion ebenfalls im Laufbahnreglement definiert.

§ 25 Regionale Vergleichstests

¹ Die Schulen führen während der fünften Klasse mindestens einen regionalen Vergleichstest in den Fächern Deutsch und Mathematik durch.

² Die Ergebnisse dienen der Lehrperson zur Überprüfung und Anpassung ihres Beurteilungsmassstabes.

Der Übertritt ist ein Empfehlungsverfahren und kein Prüfungsverfahren. Die regionalen Vergleichstests sind als Instrument für die Lehrpersonen zu sehen. Sie sind weniger für die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern gedacht. Es soll keine «Vergleichsarbeit» nach früherem Muster oder einen weiteren Check geben. Mit den regionalen Vergleichstests soll die gemeinsame Planung und der professionelle Austausch über die Beurteilung gestärkt werden. Es geht um eine externe Kontrolle im Sinne von «Stimmen meine Ansprüche und meine Noten im Vergleich mit anderen Lehrpersonen?», wenn sowohl die Beurteilung als auch die Erstellung der Prüfung kooperativ in einem professionellen Team geleistet wird.

Für die regionalen Vergleichstests bedeutet dies, dass ein solcher Test in einem zu bestimmenden Team von Lehrpersonen vorbereitet, durchgeführt und gemeinsam ausgewertet wird.

Mit den regionalen Vergleichstests sollen folgende Zielsetzungen gefördert werden:

- Kooperation der Lehrpersonen und Entwicklung einer professionellen Lerngemeinschaft;
- Entwicklung von Professionswissen, von verbesserter Praxis und Professionalitätsverständnis;
- Expliziterer Fokus auf die Schülerinnen und Schüler;
- Verbesserte Unterrichtsqualität in Bezug auf Lehren und Lernen.

Gemeinsam – etwa im gesamten Schulkreis oder in anderen Zusammenschlüssen – wird entschieden, *wann* die regionalen Vergleichstests durchgeführt werden sollen und *wie* die regionalen Vergleichstests benotet werden. Obwohl die Setzung des Leistungsprädikates (sprich: Note) im Entscheidungsspielraum der Schulen liegt, ist die Erwartung, dass Vergleichstests eine summative Beurteilung haben. Die Erfahrung der Schulen zeigt, dass es sich bewährt hat, in der 6. Klasse weitere Vergleichstests durchzuführen. Der Schulkreis koordiniert und stellt ein einheitliches Verfahren sicher.

Als Beispiel kann die folgende Organisation dienen:

Der Schulkreis entscheidet sich für je eine Vergleichsarbeit in Deutsch und Mathematik im letzten Quartal der 5. Klasse.

- An einer gemeinsamen Übertrittskoordinationssitzung wird dies den beteiligten Klassenlehrpersonen kommuniziert, und es werden vor Ort kleine professionelle Teams gebildet, die einen solchen Test für ihre jeweiligen Klassen gemeinsam entwickeln.
- Zu Beginn der Arbeit steht das Absprechen der Inhalte der Vergleichsarbeit. Wenn der Test (z. B. ein Leseverständnis zu einem altersgerechten Text oder den Themenbereich Bruchrechnen mit Grössen) gemeinsam vorbereitet wurde, folgt die Durchführung während eines abgesprochenen Zeitrahmens und das Auswerten und Benoten im Team.
- So "eichen" die beteiligten Lehrpersonen ihre Ansprüche an die Schülerinnen und Schüler, finden eine gemeinsame Sprache für das Erstellen von Tests und finden gemeinsame Standards für die Benotung.
- Ein regionaler Vergleichstest, erstellt von einem kleinen, professionellen Team, ist erkenntnisreicher als ein zentral organisierter Test, den hunderte von Schülerinnen und Schülern lösen. Meist werden bei gross angelegten Tests die beteiligten Lehrpersonen nur als Korrekturhilfen eingesetzt, so dass kein Austausch über die Beurteilungspraxis stattfinden kann.

5.3. «Einschätzungsbogen zum Übertrittsverfahren»

Die Anforderungsprofile der Niveaus der Sekundarstufe I wurden bereits im Kapitel 2.3. thematisiert. Der Einschätzungsbogen ist das Umsetzungsinstrument dieser Profile. Für die Gesamteinschätzung und -beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens hat das Volksschulamt zusammen mit den Verbänden einen gemeinsamen Einschätzungsbogen für [Lehrpersonen mit Klassenleitungsfunktion](#) und [Eltern](#) sowie Schülerinnen und Schüler entwickelt. Mit ihm kann bei einer Verwendung Folgendes aufgezeigt werden:

- Anforderungen der verschiedenen Niveaus
- Welches Anforderungsprofil trifft auf den Schüler resp. die Schülerin zu.
- Vergleich der Einschätzung der Lehrperson mit der Einschätzung der Eltern und der Selbsteinschätzung des Schülers resp. der Schülerin.

Der Umgang mit dem Einschätzungsbogen ist in den Schulen unterschiedlich und muss innerhalb des Unterrichtsteams besprochen werden. Die Benutzung des Einschätzungsbogens ist als Hilfsmittel anzusehen und somit freiwillig. Die Bearbeitung der Bögen ist für manche Eltern anspruchsvoll. Die Lehrpersonen können den Einschätzungsbogen daher sinngemäss einsetzen und/oder in den Gesprächen andere Formen der Besprechung der Gesamteinschätzung bezogen auf die Anforderungsprofile der Sek I – Niveaus vornehmen. Auf eine Übersetzung in andere Sprachen wird bewusst verzichtet. Eine Übersetzung hätte wegen den fachlichen Terminologien kaum einen Mehrwert und Missverständnisse könnten auch dadurch nicht ausgeschlossen werden.

5.4. Empfehlungs- und Antragsformular

Das Empfehlungs- und Antragsformular stellt sicher, dass über den ganzen Kanton dieselben Instrumente angewendet werden. Das Empfehlungs- und Antragsformular ist eine verdichtete Darstellung der summativen und prognostischen Beurteilungen der Leistungen eines Schülers resp. einer Schülerin. Es muss den Beteiligten erklärt werden. Das Formular hält den begründeten Antrag der Lehrperson und die Haltung der Eltern zum Entscheid fest.

Die Lehrperson kann bei folgendem Sonderfall vom fachlich korrekten Entscheid abrücken: Die Lehrperson empfiehlt ein höheres Niveau, die Eltern und der Schüler entscheiden sich aber für ein tieferes Niveau. In diesem Fall kann die Lehrperson von ihrem Entscheid abweichen und der Empfehlung der Eltern folgen. Hierzu ein Beispiel:

Die Lehrperson empfiehlt aufgrund der summativen und prognostischen Beurteilung die Sek P. Eltern und Schüler entscheiden sich für die Sek E, da dieses Niveau der zukünftigen Laufbahn bezüglich den beruflichen Absichten des Schülers besser entspricht. Die Sek E ist somit die passendere Lösung und der Schüler wird in die Sek E empfohlen.

5.5. Nach dem Übertritt

Die Durchlässigkeit der Sekundarschule ist gewährleistet. Laufbahnentscheide können justiert und individuelle Entwicklungen in einem nicht vorauszusehenden Mass berücksichtigt werden. Die Maxime, dass auch in der Sekundarschule die Schülerinnen und Schüler möglichst weder unterfordert noch überfordert werden sollen, besteht nicht nur beim Eintritt in die Sek I, sondern auch danach. Eine langfristige und individuelle Entwicklung der Schülerin resp. des Schülers zu einem bestimmten Zeitpunkt abzuschätzen, ist schwierig, absolute Urteile nicht angebracht. Auch nach dem erfolgten Übertritt werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler als Ausgangslage für die Standortbestimmung beigezogen und abgeschätzt, wie es weitergehen soll. Dabei sind Umteilungen zu einem anderen Anforderungsniveau der Sek I möglich und werden gemäss § 37 des Laufbahnreglements bereits im November nach dem Übertritt auch genutzt. Umteilungen in diesem Bereich können einerseits mit unerwarteten Entwicklungen in Zusammenhang stehen oder auf Falschzuweisungen zurückzuführen sein. Die Schulleitung entscheidet.

6. Uneinigkeits- und Beschwerdeverfahren

6.1. Uneinigkeitsverfahren mit Kontrollprüfung

Das Uneinigkeitsverfahren im Übertritt ist rechtlich auf die §§ 29 Abs. 3 und 30 abgestützt.

§ 29 Übertrittsgespräch und Zuteilungsantrag

...

³ Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Antrag der Klassenlehrperson nicht einverstanden, können sie ihr Kind bei der Schulleitung der Primarschule zur Kontrollprüfung anmelden.

§ 30 Kontrollprüfung

¹ In der Kontrollprüfung wird die Sachkompetenz der Schülerin oder des Schülers in den Fächern Deutsch und Mathematik geprüft.

² Für die Zuteilung zu einem der Anforderungsniveaus gelten die in § 19 Absatz 1 für das Übertrittsverfahren definierten Notenwerte.

³ Die Schulleitung der Primarschule leitet das Ergebnis der Kontrollprüfung an die Schulleitungskonferenz weiter.

⁴ Fällt das Ergebnis der Kontrollprüfung tiefer aus als die Zuteilungsempfehlung der Klassenlehrperson, geht die Zuteilungsempfehlung vor.

⁵ Die Prüfungsmodalitäten richten sich nach den Vorgaben der kantonalen Aufsichtsbehörde.

Detailliert wird die Organisation und der Ablauf der Kontrollprüfung im [Konzept der Kontrollprüfung](#) wiedergegeben. Für die Organisation, Ablauf, Korrektur und Information der Resultate ist das Volksschulamt zuständig.

Für die Schulen und Eltern ist folgendes wichtig:

- Die Kontrollprüfung ist keine Übertrittsprüfung. Geprüft wird, ob die fachliche Leistung und die Empfehlung der Lehrperson in einem Widerspruch zu einander stehen. Es kommt daher selten zu Korrekturen des Antrages der Lehrperson. In den vergangenen Jahren wurde die Empfehlung der Lehrperson zu 95 % gestützt.
- Weil die Empfehlung der Lehrperson die Basis ist, kann ein Schüler resp. eine Schülerin auch nicht in ein tieferes Anforderungsniveau eingeteilt werden, wenn in der Kontrollprüfung die Leistungen niedriger ausfallen.
- Die Kontrollprüfung ist sehr knapp nach dem Übertrittsgespräch angesetzt. Dies ist bewusst so gemacht und soll ein «Teaching to the Test» verhindern oder mindestens vermindern. Der Referenzrahmen der Kontrollprüfung ist so gestaltet, dass weder zusätzlicher Stoff gelernt werden muss noch Schülerinnen und Schüler sich auf die Prüfung vorbereiten müssen, was zu einer Verzerrung führen könnte. Dass dadurch für die Übertrittsgespräche ein knapper Zeitraum zur Verfügung steht, ist allen Beteiligten bewusst. Im Kapitel 4.1. wird darauf eingegangen und aufgezeigt, wie die Prozesse laufen und wie die Fristen gesetzt werden.

Die Kontrollprüfung stellt im Empfehlungsverfahren eine Besonderheit dar: Bei der Kontrollprüfung wird die Selektion nicht auf die Empfehlung der Lehrperson abgestützt, sondern auf eine Prüfung. Die Kontrollprüfung soll daher eine Ausnahme bleiben. Es sind die Lehrpersonen, die die Beurteilung vornehmen und nicht eine Prüfung.

Es ist wichtig, dass sich die Lehrpersonen darüber im Klaren sind, dass die Kontrollprüfung kein Element des Übertritts ist, sondern ein Sonderweg. Es geht nicht darum, dass die Schülerinnen und Schüler versuchen sollen zu bestehen. Dies würde die Auswertung der Kontrollprüfung verzerren, da von der richtigen Empfehlung der Lehrperson ausgegangen wird.

Wäre die Kontrollprüfung ein ordentliches Element, müssten sie sich an der Normalverteilung der Leistungen orientieren (Siehe Abbildung 1, Seite 2).

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es bei der Kontrollprüfung in einigen Fällen (mehr oder weniger bewusst) zu falsch verstandenem Gebrauch der Funktion gekommen ist. Wenn etwa die Lehrpersonen mit der Kontrollprüfung eine Aussensicht auf die eigene Beurteilungspraxis oder gar keine Uneinigkeit vorliegt und es zu einer «Versuch es mal!»-Mentalität kommt. Dadurch wird die Prüfung in der Ausrichtung verzerrt: Wenn die Uneinigkeit nicht vorliegt, kann bei der Auswertung nicht der Standpunkt der Nicht-Empfehlung der Lehrperson eingenommen werden und

die Bewertungskriterien müssen von Schüler zu Schüler angepasst werden. Zudem kann die Kontrollprüfung nur das Fachliche klären: Arbeits- und Lernverhalten können nicht geprüft werden. Wenn eine Nichtempfehlung aufgrund des Arbeits- und Lernverhaltens vorliegt, ist es unzweckmässig, den Schüler resp. die Schülerin zur Prüfung antreten zu lassen.

Bevor ein Schüler resp. eine Schülerin an die Kontrollprüfung angemeldet wird, soll folgendes geklärt sein:

- Liegt überhaupt eine Uneinigkeit vor?
Die Schulleitung muss allenfalls die Uneinigkeit im Gespräch mit Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler und deren Eltern feststellen.
- Ist eine Teilnahme an der Kontrollprüfung überhaupt gerechtfertigt?
Die Erfahrung hat gezeigt, dass Schülerinnen und Schüler in der Kontrollprüfung nicht über sich herauswachsen. Wenn der ungerundete Durchschnitt mehr als eine halbe Note vom gewünschten Notenwert abweichen, ist eine Teilnahme aussichtslos und generiert nur Verwaltungsaufwand.

6.2. Beschwerdeverfahren

Die Übertritte in die Sekundarschule sind Entscheide der kommunalen Behörden, gegen – gemäss § 112 des Volksschulgesetzes die Beschwerde eingereicht werden kann.

§ 112 Beschwerden gegen Entscheide der kommunalen Behörden

³ Entscheide der kommunalen Behörden in Leistungs- und Disziplinarsachen können innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden.

Damit wird auch gesagt, dass einzelne Prüfungen und Leistungsbelege keine Verfügungen sind und daher auch nicht beschwert werden können. Es können auch nicht einzelne Elemente des Übertritts beschwert werden, sondern nur der verfügte Übertritt selbst.

Der grundlegende Verfahrensablauf ist unabhängig von der Instanz immer gleich:

1. Die Beschwerde geht bei der Beschwerdeinstanz (in diesem Falle beim Volksschulamt) ein.
2. Die Beschwerdeinstanz trifft Vorabklärungen: Richtige Form? Unterschrift vorhanden? Begehren ersichtlich? Wenn Nein, wird die Beschwerde zur Korrektur zurückgewiesen. Wenn Ja, wird der Eingang innert Wochenfrist bestätigt.
3. Die Beschwerde wird der Vorinstanz (in diesem Falle der Schule resp. der Schulleitung) zur Stellungnahme zugestellt.
4. Der Entscheid wird vorbereitet: Ist der Sachverhalt klar? Braucht es weitere Abklärungen?
5. Entscheid durch die Beschwerdeinstanz (in diesem Falle das Volksschulamt).
6. Der Entscheid wird schriftlich festgehalten (kann provisorisch auch vor der definitiven Entscheidfindung, gekennzeichnet als provisorisch, erfolgen).
7. Der Entscheid wird den Beschwerdeführenden mitgeteilt.
8. Der Entscheid kann an eine übergeordnete Beschwerdeinstanz weitergezogen werden (in diesem Falle an das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn).

Das Beschwerdeverfahren ist so gestaltet, dass die beteiligten Lehrpersonen möglichst wenig mit dem Prozess zu tun haben. Dadurch wird die Lehrperson in einer belastenden Situation entlastet.